

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

tonmann.de - Eventtechnik / Thomas Holtmanns

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH - SCHRIFTFORM

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. tonmann.de - Eventtechnik, Thomas Holtmanns, im Folgenden kurz tonmann.de bezeichnet, und deren KUNDEN.
- 1.2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Dienstleistungen. tonmann.de arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen; dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN gelten nur, soweit sie mit den Bedingungen von tonmann.de übereinstimmen und deren Anwendung von tonmann.de schriftlich bestätigt werden. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie von der Geschäftsführung der tonmann.de schriftlich bestätigt werden.
- 1.4. Wenn gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Einwand erhoben wird, gelten diese vorstehenden Bedingungen ausdrücklich vom KUNDEN als anerkannt und werden so Vertragsbestandteil. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besondere Hinweise für alle zukünftigen mit dem KUNDEN zu tätige Geschäfte, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. ANGEBOTE

Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. VERTRAGSABSCHLUSS - ANGEBOT - BESTELLUNG

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen wenn der KUNDE nach Erhalt des Angebotes eine schriftliche Bestellung (Angebotsannahme) ausfertigt (auch per E-Mail zulässig) und diese von tonmann.de schriftlich bestätigt wird oder die Lieferung (Leistung) angenommen hat.
- 3.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Umfanges der Leistung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch tonmann.de oder werden durch Annahme der Mehrlieferung (Mehrleistung) durch den KUNDEN entgeltlicher Vertragsbestandteil.

4. PREISE

Die von tonmann.de angeführten Preise verstehen sich als Nettopreise. Alle Preisangaben verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart, rein netto und exklusive Verpackungs-, Verladungs- und Transportkosten ab Lager von Fa. tonmann.de.

5. LEISTUNGSÄNDERUNGEN - ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 5.1. Für die vom KUNDEN oder dessen Vertreter angeordneten zusätzlichen oder geänderten Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, hat tonmann.de Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.2. Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderung der Leistung in technischen Belangen bleiben tonmann.de vorbehalten.

6. LIEFERUNG - LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- 6.1. Zur Leistungsausführung ist tonmann.de frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Alle hierbei anfallenden Kosten trägt der KUNDE.
- 6.2. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragschreiben festzuhalten.
- 6.3. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom KUNDEN beizubringen. tonmann.de ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des KUNDEN zu veranlassen.
- 6.4. Die Kosten für bauliche, technische und rechtliche Voraussetzungen zur Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes samt der erforderlichen Energie sind vom KUNDEN zu übernehmen. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, wenn vom KUNDEN die Leistungsausführung verlangt wird und besagte Voraussetzungen nicht rechtzeitig geschaffen wurden.
- 6.5. Die Zuwegung zum Liefer-/Einsatzort sowie der Einsatzort selbst müssen rechtzeitig vom KUNDEN zur ungehinderten Befahrbarkeit, Auf- und Abbau hergerichtet werden. Die hierbei anfallenden Kosten und evtl. auftretende Flurschäden gehen zu Lasten des KUNDEN.

7. LIEFERFRISTEN - LEISTUNGSFRISTEN - LEISTUNGSTERMINE

7.1. Von tonmann.de nicht zu vertretende und nicht beeinflussbare Umstände, insbesondere Betriebs- und Werksstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, behördliche Verfügungen, störende Witterungseinflüsse, Transport- und Verzollungsverzug, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte oder andere Fälle höherer Gewalt, die unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder die Ablieferung stören, berechtigen die Fa. tonmann.de, die Lieferfristen entsprechend zu verlängern. Derartige Umstände berechtigen tonmann.de zur Verlängerung der Lieferfristen auch dann, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

7.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von tonmann.de zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom KUNDEN zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von tonmann.de zu vertreten sind.

7.3. Beseitigt der KUNDE die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von tonmann.de angemessen gesetzten Frist, ist tonmann.de unbeschadet seiner weitergehenden Rechte berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

7.4. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom KUNDEN gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten wie Überstunden, Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und sonstige Zusatzkosten und dgl. gesondert in Rechnung gestellt.

8. ZAHLUNG - ZAHLUNGSVERZUG

8.1. Rechnungen von tonmann.de sind nach Rechnungslegung prompt rein netto zur Zahlung fällig. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig, es sei denn, ein Skonto wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

8.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel bei Abschluss der Arbeiten und der Rest mit Vorlage der Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

8.3. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist tonmann.de berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen eine Teilrechnung zu legen und diese fällig zu stellen.

8.4. Werden tonmann.de nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des KUNDEN oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist tonmann.de berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den KUNDEN abhängig zu machen, beziehungsweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.5. Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von tonmann.de ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Fa. tonmann.de zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des KUNDEN im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrag mit tonmann.de stehen, gerichtlich festgestellt oder von tonmann.de anerkannt worden sind.

8.6. Der KUNDE hat seine Zahlungspflicht erfüllt, wenn die Beträge bei tonmann.de eingegangen oder endgültig einem von der Fa. tonmann.de angegebenen Konto gutgeschrieben worden sind. tonmann.de ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.

8.7. Mitarbeiter von Fa. tonmann.de, insbesondere Außendienstmitarbeiter und Techniker, sind zum Inkasso nicht berechtigt.

8.8. Der KUNDE ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

8.9. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, ist er, vorbehaltlich eines weitergehenden Verzugsschadens, verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszins p. a. vom Tag der Fälligkeit an zu entrichten sowie alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

8.10. Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden Forderungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung entfallen sämtliche Rabatte und Skonti etc.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1. tonmann.de behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten und montierten Sachen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen vor. Der KUNDE ist somit ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verkaufsgegenstand weiterhin im Eigentum von tonmann.de bleibt. Der KUNDE ist verpflichtet, den ihm anvertrauten Kaufgegenstand schonend zu behandeln und diesen weder zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder ins Ausland zu schaffen. Ferner verpflichtet sich der KUNDE, tonmann.de unverzüglich zu benachrichtigen und tonmann.de die Kosten einer eventuell notwendigen Interventionsklage zu ersetzen, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite gepfändet werden sollte. Bei einem Pfändungsakt wird der KUNDE gegenüber dem Gerichtsvollzieher das Eigentumsrecht von tonmann.de unter Nennung des Namens und der Adresse von tonmann.de behaupten. tonmann.de liefert unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, mit Verarbeitungsklausel. tonmann.de erhält Miteigentum im Verhältnis zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

9.2. Der KUNDE darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiter veräußern. Veräußert der KUNDE, oder mit seiner Einwilligung ein Dritter, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, so gilt die Forderung des KUNDEN oder Dritter, in der noch bei tonmann.de offen stehenden Höhe, als an tonmann.de abgetreten. Der KUNDE ist verpflichtet, Auskunft auf Verlangen von tonmann.de über den Erwerber und allen Tatsachen zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich ist.

9.3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, der unter Eigentumsvorbehalt gekauften, gelieferten oder bereits eingebauten oder in Betrieb genommenen Waren und Anlagen ist nicht zulässig. Der KUNDE hat tonmann.de unverzüglich und schriftlich über Zugriffe Dritter auf die Sicherheiten, zum Beispiel Pfändung, zu informieren.

9.4. Der KUNDE verpflichtet sich bei Nichteinhaltung der Zahlungsvereinbarungen, auf seine Kosten, die gelieferte Ware/Anlage, die gelieferten Gegenstände auch ohne richterliche Verfügung auf erstes Verlangen an tonmann.de herauszugeben; ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug oder werden tonmann.de Umstände gemäß 8.4. bekannt, ist tonmann.de berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Weitergehende Rechte der Fa. tonmann.de bleiben unberührt.

10. HAFTUNG

10.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Der KUNDE ist verpflichtet, elektrotechnische Sicherheitsvorschriften und Normungen einzuhalten.

10.2. Der KUNDE hat tonmann.de unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von tonmann.de gelieferte Ware / Leistung zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, oder sonst von einem Produktfehler der Waren von tonmann.de Kenntnis erhält oder selbst geschädigt ist.

10.3. Die Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Servicebedingungen sowie der Vorschriften für die Inbetriebnahme und Nutzung, insbesondere erteilter behördlicher Auflagen und Bedingungen oder elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften und Normungen, schließt jegliche Haftung seitens tonmann.de aus.

10.4. Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind mit genauer Angabe des Schadens, das die Haftung begründenden Sachverhalts einschließlich des Nachweises, das die gelieferte Ware/Leistung von tonmann.de stammt, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

11. GENEHMIGUNGEN – GEBÜHREN UND ÄHNLICHES

11.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Veranstaltung bei den zuständigen Behörden fristgemäß anzumelden und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten für die Genehmigungen trägt der KUNDE selbst. Alle Vertragspartner versteuern ihr Einkommen in ihrem Herkunftsland selbst.

11.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die erforderlichen Anmeldungen bei GEMA, Künstlersozialkasse (KSK) und Finanzamt vorzunehmen. Sämtliche aus der Veranstaltung anfallenden GEMA-Gebühren, KSK-Beiträge, Steuern und Abgaben sind zu 100% vom KUNDEN zu zahlen und werden nicht vom Mietpreis abgezogen.

12. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG

12.1. Diese Sonderbestimmungen gelten zusätzlich für Verträge über die Vermietung beweglicher Gegenstände zwischen der Fa. tonmann.de und den KUNDEN.

12.2. Die Mietzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Tag der vereinbarten Gestellung der Mietgegenstände aus dem Lager von tonmann.de und endet mit dem Tag der vereinbarten Rückstellung der Ware.

12.3. tonmann.de kann aus wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis jederzeit lösen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der KUNDE gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt, vereinbarte oder gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen zulässige Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet, die Mietgegenstände erheblich nachteilig oder schädigend gebraucht oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen erfolglos Exekution geführt wurde, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder seinen Firmen- oder Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Auch im Fall vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages, aus welchem Grunde auch immer, hat der KUNDE die auf die restliche vereinbarte Vertragsdauer entfallenden Mietzinse zu bezahlen.

12.4. Das Mietentgelt ist, falls nicht anders vereinbart, jeweils pro begonnenen Tag zu bezahlen. Im Fall verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes ist darüber hinaus auch für jeden begonnenen Kalendertag bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietgegenstandes ein Benützungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietentgeltes zu bezahlen. Bei Verrechnung von Wochenmietpreisen bemessen sich diese nach der Anzahl begonnener Wochen.

12.5. tonmann.de stellt die Geräte dem KUNDEN in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zur Verfügung. Der KUNDE hat sich bei Übernahme des/der Mietgegenstände von deren einwandfreiem Zustand und deren Vollständigkeit zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich unter Spezifizierung des Mangels zu rügen. Findet eine solche unverzügliche und spezifizierte Rüge nicht statt, gilt die Ware als ordnungsgemäß und genehmigt. tonmann.de übernimmt ohne besondere, ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung dafür, dass die Anlage nicht aufgebaut oder angeschlossen werden kann, weil am beabsichtigten Ort der Verwendung allenfalls erforderliche Voraussetzungen fehlen.

12.6. Der KUNDE hat die Mietgegenstände unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Der KUNDE trägt die Gefahr für den Verlust und für Schäden an den Mietgegenständen, die über die normale Abnutzung hinausgehen und hat tonmann.de alle Schäden, die durch Verlust oder eine unsachgemäße Benutzung, bzw. Zweckentfremdung hervorgerufen werden, zur Gänze zu ersetzen. Vom KUNDEN zerstörte oder ihm abhanden gekommene Gegenstände, sind vom KUNDEN zum Neuwert zu ersetzen. Leuchtmittel werden bei Funktionsuntüchtigkeit infolge normaler Abnutzung kostenlos ausgetauscht. Die kaputten Leuchtmittel sind jedoch zurückzustellen, widrigenfalls ihr Neupreis zu ersetzen, was insbesondere auch bei Druck- oder Überspannungsschäden gilt. Starke Verschmutzungen werden nach Aufwand auf Kosten des KUNDEN beseitigt. Das Risiko von Gefahren während der Mietzeit und bis zur tatsächlichen Rückstellung, insbesondere während des Transportes von oder zum Geschäftssitz von tonmann.de trägt der KUNDE.

12.7. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine reine Materialmiete handelt, es sei denn, es wurde ausdrücklich die Miete einer kompletten Anlage vereinbart. Der KUNDE hat die ihm überlassenen Mietgegenstände pfleglich sowie fach- und sachgerecht zu behandeln und nur zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden. Insbesondere hat der KUNDE darauf zu achten, dass sämtliche elektrischen Anschlüsse richtig hergestellt werden. Eine Veränderung der Mietgegenstände oder eine Veränderung der Anschlüsse der Mietgegenstände ist nicht zulässig. Der KUNDE verpflichtet sich, tonmann.de diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, es sei denn, der Anschluss des Mietgegenstandes wurde durch tonmann.de vorgenommen. Kabel dürfen nur in den gelieferten Längen verwendet werden. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, Änderungen an den Kabeln vorzunehmen, insbesondere diese zu zerschneiden, abzuisolieren oder Stecker zu entfernen. Die Rückgabe der Kabel hat in ordnungsgemäßem und aufgerolltem Zustand zu erfolgen. Soweit Verpackungen mitgeliefert werden, müssen diese unbeschädigt retourniert werden. Der KUNDE hat den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und in einem Vollstreckungs- oder Insolvenzverfahren das Eigentum von tonmann.de offen zu legen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der KUNDE hat tonmann.de während der Geschäftszeiten den Zutritt zu den Mietgegenständen zu gestatten. Eine Überlassung der Mietgegenstände an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

13. SONDERBESTIMMUNG BEI DER VERMIETUNG „FLIEGENDER BAUTEN“

13.1. Der KUNDE meldet bei der Miete und dem Aufbau von Gerätschaften, insbesondere Bühnen und Tribünen, die laut jeweilig gültiger Landesbauordnung unter den Bereich fliegende Bauten fallen, diese dem jeweils zuständigen Bauordnungsamt rechtzeitig zur Abnahme an. Die Abnahme vor Ort muss direkt nach dem jeweiligen Aufbau erfolgen. Falls dies nicht möglich sein sollte, werden evtl. anfallende Mehrkosten dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

13.2. Die hierfür notwendigen Unterlagen werden dem KUNDEN unter der Verpflichtung der Geheimhaltung und besonderen Behandlung dieser Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Prüfbuch wird bei Bedarf dem KUNDEN übergeben. Dieser hat dafür zu sorgen, dass dieses bei Abholung des Mietobjektes tonmann.de vollständig zurückgegeben wird. Beim Abhandenkommen (auch nur kurzzeitig) trägt der KUNDE die Kosten für die Neuerstellung bzw. Wiederbeschaffung sowie sämtliche Folgekosten.

13.3. Beim Anbringen von Werbebannern, Soundgazen, Dekoration oder ähnlichem muss der KUNDE eine Unbedenklichkeitserklärung bei tonmann.de und die Genehmigung beim zuständigen Bauordnungsamt einholen.

13.4. Die Kosten der Abnahme trägt der KUNDE in voller Höhe selbst.

13.5. Die ordnungsgemäße Sicherung des Aufstellortes muss der KUNDE gewährleisten.

13.6. Der KUNDE sorgt für das Einhalten der vom Hersteller angegebenen Maximalwerte bei Lasteinbringung unter Berücksichtigung der Symmetrie.

13.7. Beim Rauf- und Runterfahren des Bühnendaches unter Last durch eingebrachte Gegenstände des KUNDEN übernimmt dieser das gesamte Risiko und stellt tonmann.de von jeder diesbezüglichen Haftung frei. Alle sich hierbei ergebenden Schäden gehen zu Lasten des KUNDEN.

13.8. Der KUNDE verpflichtet sich selbst oder ein von Ihm beauftragter Vertreter, welche beide hinreichend sachkundig sein müssen, während des gesamten Mietzeitraums die Einweisung und Übertragung der Bühnenverantwortlichkeit nach dem Aufbau vor Ort durch tonmann.de gemäß „Aktionsplan zur Einstellung des Betriebs aufgrund von Wetterereignissen“ und „igvw SQP5“ einzuhalten und umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die Überwachung der Windstärke am Aufstellort sowie das manuelle Auslösen der ggfls. vorhandenen Abwurfleinrichtung und das Einstellen des Betriebes ab einer Windstärke von mehr als 15m/s zu übernehmen.

13.09. Entstehen für tonmann.de Mehrkosten durch das Einstellen des Betriebes wie zum Beispiel die Wiederinbetriebnahme oder durch Beschädigungen, so werden diese dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

13.10. Unmittelbar am Aufstellort der Bühne muss ein Kreuzerder eingeschlagen oder die Bühne an einen Erdungspunkt für die Blitzableitung angeschlossen werden können. Anderenfalls muss der KUNDE für Kompensationsmaßnahmen (z.B. Kabelbrücken samt ausreichend dimensionierter PE-Verlängerungsleitung) sorgen und dies tonmann.de mitteilen. Ist die Bühne nicht geerdet, kann diese vom Bauamt nicht abgenommen werden.

13.11. Der KUNDE sorgt für eine ordnungsgemäße Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister.

13.12. Bei Tanzaufführungen auf der Bühne verpflichtet sich der KUNDE, eine Unbedenklichkeitserklärung bei tonmann.de bzgl. Tanzart und -stil in Bezug auf die Standsicherheit der Bühne einzuholen. Ansonsten trägt der KUNDE das volle Risiko und haftet für evtl. auftretende Schäden im vollen Umfang.

13.13. Bei Showeinlagen mit Pyrotechnik, offenem Feuer o. ä. auf oder in der Nähe der Bühne verpflichtet sich der KUNDE, eine Unbedenklichkeitserklärung bei tonmann.de bzgl. geplanter Pyrotechnik, Effekte und Feuer in Bezug auf den Brandschutz einzuholen. Ansonsten trägt der KUNDE das volle Risiko und haftet für evtl. auftretende Schäden im vollen Umfang.

13.14. Der KUNDE hat das Mietobjekt in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Verschmutzungen wie zum Beispiel durch Sand, Schlamm, Kamelle oder anderes Wurfmateriale, Konfetti, Klebereste oder Kunstblut sind gründlich vom Mieter zu entfernen. Wird das Mietobjekt im verschmutzten Zustand zurückgegeben, erhebt tonmann.de eine Reinigungspauschale je nach Aufwand, aber mindestens in Höhe von 200,00 Euro zzgl. MwSt.

14. STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN

14.1. Der KUNDE hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 10 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung).

14.2. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.3. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig.

Folgende Abstandsgebühren werden berechnet:

- 30% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 90 Tage vor Mietbeginn storniert wird
- 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird
- 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei tonmann.de maßgeblich.

15. SONSTIGES

Der KUNDE hat einen gültigen behördlichen Ausweis vorzulegen. Soweit es sich beim KUNDEN um eine juristische Person handelt, ist der Besteller verpflichtet, unaufgefordert deren vollen Firmenwortlaut bekannt zu geben, widrigenfalls haftet der Besteller für sämtliche Forderungen von tonmann.de aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

16. ZUSTELLADRESSE

Zustellungen und Erklärungen werden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des KUNDEN vorgenommen und gelten als rechtswirksam erfolgt, solange eine Änderung der Anschrift des KUNDEN durch diesen nicht bekannt gegeben wurde.

17. ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

17.1. Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen tonmann.de und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)" vom 9.04.1980.

17.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen tonmann.de und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Geldern oder nach Wahl von tonmann.de der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Dies gilt nur, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, es sei denn, die Anwendbarkeit von Artikel 17 des "EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" vom 27.09.1968 (EuGVÜ) ist gegeben.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Stand: 01.01.2019